

Eierkennzeichnung

- aktueller Stand und weitere Entwicklungen -

Wesentliche Änderungen der Vermarktungsnormen für Eier

Seit dem 1. Januar 2004:

- Obligatorische Angabe der Haltungsform für Eier der Güteklasse A auf der Verpackung.
- Obligatorischer Erzeugercode mit Angaben zu Haltungsform und Herkunft auf den Eiern der Güteklasse A.
- Stempelung der Eier mit dem Erzeugercode entweder im Legebetrieb oder spätestens in der ersten Packstelle.
- Fakultative Angabe des Verbraucherhinweises „Ursprung der Eier: siehe Stempel auf dem Ei“ auf der Verpackung. Hierdurch Vermeidung möglicher Missverständnisse, wenn Packstelle und Legebetrieb nicht im gleichen Mitgliedstaat liegen.
- Obligatorische Kennzeichnung von Eiern der Güteklasse A aus Drittstaaten, die keine den EU-Regelungen vergleichbaren Haltungsanforderungen haben, mit der Angabe „Nicht-EU-Norm“ und dem Herkunftsland auf dem Ei. Die Eier sind bereits im Exportland zu stempeln.
- Regelmäßige Kontrolle aller Legebetriebe und Packstellen auf Basis einer Risikoanalyse.
- Zusammenfassung der bisherigen Güteklassen B und C zur neuen Güteklasse B. Güteklasse B bzw. „Eier zweiter Qualität oder deklassiert“ sind für gemäß der RL 89/437/EWG zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie und an Unternehmen der Nicht-Nahrungsmittelindustrie bestimmt.
- Gewaschene Eier (bisher Güteklasse B) dürfen für einen Übergangszeitraum von drei Jahren weiterhin als Konsumeier vermarktet werden. Sie müssen als „gewaschene Eier“ gekennzeichnet werden und im Übrigen alle Anforderungen der Güteklasse A erfüllen. Sie dürfen nur in dem Mitgliedstaat vermarktet werden, in dem sie in einer dafür zugelassenen Anlage gewaschen wurden. In Deutschland dürfen „gewaschene Eier“ nicht vermarktet werden.

Seit dem 1. Januar 2005:

- Umstellung der Packstellennummern auf der Verpackung. Der Mitgliedstaat, in dem die Packstelle liegt, wird nun nicht mehr durch die Ziffer „2“ verschlüsselt, sondern mit den Buchstaben „DE“ für Deutschland angegeben.

Ab dem 1. Juli 2005:

- Auch Direktvermarkter müssen ihre Eier, die sie auf Wochenmärkten vermarkten, mit dem Erzeugercode stempeln, so dass spätestens ab diesem Datum alle auf Wochenmärkten verkauften Eier mit dem Erzeugercode gestempelt sein müssen.

Rechtliche Grundlagen

Die **Eier-Kennzeichnung** ist **EU-weit** in den **Vermarktungsnormen für Eier** geregelt:

- Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/03 vom 17. November 2003.
- Verordnung (EWG) Nr. 2295/03 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2004 vom 26. August 2004.

Die Vermarktungsnormen regeln die Kennzeichnung der Eier abschließend, d. h. die Eier dürfen keine anderen als die dort vorgesehenen Zeichen tragen. Ermächtigungen für weitergehende nationale Vorschriften sind nicht vorgesehen.

Die **nationale Verordnung** über Vermarktungsnormen für Eier regelt daher im Wesentlichen nur die Bewehrung von Verstößen gegen die Vermarktungsnormen als Ordnungswidrigkeiten.

Geltungsbereich

Die **Vermarktungsnormen gelten nur für Hühnereier**. Sie gelten nicht für Eier, die der Erzeuger selbst auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt – ausgenommen Auktionsmärkte – oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgibt, sofern die Eier aus der Erzeugung dieses Erzeugers stammen, **unverpackt** sind und **nicht von den Angaben der Güte- und Gewichtsklassen Gebrauch gemacht wird**.

=> **Ab dem 1. Juli 2005 sind auch Eier, die von Direktvermarktern auf örtlichen öffentlichen Märkten angeboten werden**, mit dem Erzeugercode zu stempeln.

Die **Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Eier**, die zur **Verarbeitung** direkt an gemäß der Richtlinie 89/437/EWG (Eiprodukte-Richtlinie) zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie sowie Unternehmen der Nicht-Nahrungsmittelindustrie geliefert werden.

Die Vorschriften der Vermarktungsnormen gelten auch für **Eier aus ökologischer Erzeugung**. Auf der Verpackung von Eiern aus ökologischer Erzeugung ist zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen der Vermarktungsnormen entsprechend der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) die Codenummer oder der Name der Öko-Kontrollstelle anzugeben.

Anforderungen an die Kennzeichnung

Die **Kennzeichnung** ist auf der Außenseite der Verpackung **in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift** anzubringen. Im Lose-Verkauf sind die Angaben auf einem Schild auf oder neben der Ware oder einem Begleitzettel anzugeben. Im Übrigen gelten die allgemein gültigen rechtlichen Regeln des Lebensmittelrechts zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Irreführung.

Die folgende Darstellung bezieht sich vorrangig auf die Kennzeichnung von Eiern der Güteklasse A. Für Eier der Güteklasse B gelten abweichende Kennzeichnungsregeln, auf die im Einzelfall gesondert eingegangen wird.

Obligatorische Kennzeichnungselemente

auf der Verpackung

- Güteklasse

- **Klasse A** oder „frisch“: Eier dürfen weder gewaschen noch anderweitig gereinigt, nicht haltbar gemacht oder gekühlt werden („normale“ Konsumeier für private Haushalte).
- **„gewaschene Eier“** (bis Ende 2003 Güteklasse B) sind nur für einen Übergangszeitraum von drei Jahren zugelassen. Sie müssen alle Anforderungen der Güteklasse A erfüllen. Sie dürfen nur in dem Mitgliedstaat vermarktet werden, in dem sie in einer dafür zugelassenen Anlage gewaschen wurden. Hiervon sind nur Schweden und die Niederlande betroffen.
- **Klasse B** oder „Eier zweiter Qualität oder deklassiert“ (bis Ende 2003 Güteklasse C) sind für gemäß der RL 89/437/EWG zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie und Unternehmen der Nicht-Nahrungsmittelindustrie bestimmt.

Kriterien für die Einteilung in die Güteklassen sind der Zustand der Schale und Kutikula, der Luftkammer, des Eiklars, des Dotters, des Keims sowie der Geruch des Eies.

- **Angabe der Haltungform** für Eier der Güteklasse A => siehe Seite 5
- **Gewichtsklasse**
 - XL Sehr groß 73 g und darüber
 - L Groß 63 g bis unter 73 g
 - M Mittel 53 g bis unter 63 g
 - S Klein unter 53 g
- Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** (MHD) darf **28 Tage** nach dem Legen nicht überschreiten. Nach dem 18. Tag sind die Eier im Handel auf eine Temperatur von + 5°C bis + 8°C zu kühlen. Letztes Verkaufsdatum ist der 21. Tag nach dem Legen. Bei Eiern der Güteklasse B ist statt des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verpackungsdatum anzugeben.
- Zusätzlich ist auf der Verpackung folgender **Verbraucherhinweis** anzubringen: „Verbraucherhinweis: bei Kühlschranktemperatur aufbewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“
- Erläuterung des Erzeugercodes
- Name, Anschrift und Kennnummer der **Packstelle** => siehe Seite 7
- **Zahl** der verpackten Eier

auf dem Ei

- **Erzeugercode**, aus dem sich Haltungform und Herkunft ableiten lassen => siehe Seite 6

Fakultative Kennzeichnungselemente

auf der Verpackung

- Angaben zum **Herkunft** der Eier => siehe Seite 5
- Angaben zur **Art der Fütterung** der Legehennen
- **Legedatum**
- **empfohlenes Verkaufsdatum**, maximal 21. Tag nach dem Legen
- „**Extra**“ bzw. „**Extra frisch**“ für Eier der Güteklasse A bis zum siebten Tag nach dem Verpacken bzw. dem neunten Tag nach dem Legen
- Verkaufspreis
- Betriebsführungscode des Einzelhandels
- ein oder mehrere Daten zur zusätzlichen Unterrichtung des Verbrauchers
- Angaben oder Symbole zur Förderung des Verkaufs von Eiern, sofern diese Angaben und Symbole und die Art und Weise ihrer Anbringung nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen
- Angabe der **Haltungsform** für Eier der Güteklasse B

auf dem Ei

- Mindesthaltbarkeitsdauer
- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Haltungsform
- Nummer der Packstelle
- Name oder Firmenbezeichnung der Packstelle, Firmenzeichen oder Warenzeichen
- Legedatum
- empfohlenes Verkaufsdatum
- weitere Daten zur Unterrichtung der Verbraucher

Kennzeichnung von Haltungform und Herkunft sowie Erzeugercode

Haltungform

Die Angabe der Haltungform der Legehennen ist **seit dem 1. Januar 2004 obligatorisch**. Bei verpackter Ware hat die Kennzeichnung auf der Verpackung im Wortlaut (z.B. Eier aus Käfighaltung) zu erfolgen. Im Lose-Verkauf erfolgt die Kennzeichnung auf einem Begleitzettel. Darüber hinaus sind alle Eier der Güteklasse A obligatorisch mit dem Erzeugercode zu kennzeichnen, aus dem sich die Haltungform ableiten lässt. Zusätzlich kann die Haltungform fakultativ in Kurzform auf dem Ei ausgeschrieben werden.

Seit dem 1. Januar 2002 gibt es in der konventionellen Legehennenhaltung nur noch **drei Haltungformen** (in der Klammer Kurzform für fakultative Kennzeichnung auf dem Ei):

- Eier aus Freilandhaltung (Freiland)
- Eier aus Bodenhaltung (Boden)
- Eier aus Käfighaltung (Käfig)

Bei den **Anforderungen** der **Haltungformen** wird soweit wie möglich auf die Richtlinie 1999/74/EG (Legehennenhaltungsrichtlinie) Bezug genommen. Zusätzlich sind bei der Freilandhaltung 4 m² Auslauf pro Huhn vorgeschrieben. Diese Fläche muss den Legehennen jederzeit zur Verfügung stehen. Der Auslauf ist auf eine Entfernung von 350 m um den Stall, bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Schaffung von Unterschlupfmöglichkeiten, begrenzt worden. Daneben ist auch die Möglichkeit einer Rotation des Auslaufs vorgesehen. In diesem Fall müssen je Legehenne mindestens 10 m² während der Lebensdauer des Bestandes bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche zur Verfügung stehen, davon müssen mindestens 2,5 m² pro Huhn im zur Zeit benutzten Gehege zur Verfügung stehen.

Daneben gibt es noch Eier aus der ökologischen Erzeugung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung erzeugt werden müssen.

Herkunft

Seit dem 1. Januar 2004 sind alle Eier der Güteklasse A obligatorisch mit einem **Erzeugercode** zu stempeln, so dass der Verbraucher neben der Haltungform auch die **Herkunft des Eies** (Ursprungs- bzw. Mitgliedsstaat, in dem sich der Legebetrieb befindet) **unmittelbar auf dem Ei** erkennen kann.

Die **Angabe der Herkunft des Eies auf der Verpackung ist fakultativ**. Zusätzlich kann auf der Verpackung der Verbraucherhinweis „Ursprung der Eier: siehe Stempel auf dem Ei“ angebracht werden.

Erzeugercode auf dem Ei

Seit dem 1. Januar 2004 ist jedes Ei der Güteklasse A mit einem Erzeugercode zu stempeln, aus dem die Art der Legehennenhaltung und die Herkunft abgeleitet werden kann. Die Bedeutung des Erzeugercodes ist bei Lose-Verkäufen auf einem Begleitzettel und bei verpackten Eiern in oder auf dem Behältnis zu erklären. Der Erzeugercode auf dem Ei bietet die Möglichkeit einer eindeutigen Kennzeichnung von Haltungsform und Herkunft.

Der Erzeugercode hat folgenden Aufbau:

1. Code für das Haltungssystem

0	Ökologische Erzeugung
1	Freilandhaltung
2	Bodenhaltung
3	Käfighaltung

2. Code des Registrierungsmitgliedstaats (Herkunft)

zwei Buchstaben für den Mitgliedstaat, z. B.:

AT	Österreich
BE	Belgien
DE	Deutschland
NL	Niederlande

3. Identifizierung des Betriebs

Jeder Mitgliedstaat hat ein System eingerichtet, mit dessen Hilfe den zu registrierenden Betrieben eine individuelle Nummer zugewiesen wird. Es können weitere Stellen angefügt werden, um einzelne Bestände/Ställe zu identifizieren.

Beispiel: **1-DE-0212341**

1 Haltungsform: hier Freilandhaltung
DE Herkunft: hier Deutschland

0212341 Betriebsnummer, wobei die beiden ersten Stellen das Bundesland (im Beispiel „02“), die dritte bis sechste Stelle den Betrieb (im Beispiel „1234“) und die siebte Stelle den jeweiligen Stall (im Beispiel „1“) identifiziert.

Die Bundesländer haben folgende Kennung:

01 = Schleswig Holstein	05 = Nordrhein-Westfalen	09 = Bayern	13 = Mecklenburg-Vorpommern
02 = Hamburg	06 = Hessen	10 = Saarland	14 = Sachsen
03 = Niedersachsen	07 = Rheinland-Pfalz	11 = Berlin	15 = Sachsen-Anhalt
04 = Bremen	08 = Baden-Württemberg	12 = Brandenburg	16 = Thüringen

Packstellenummer

Zum 1. Januar 2005 wurde die Packstellenummer, die obligatorisch auf der Verpackung angegeben werden muss, geändert. Für Deutschland steht nun analog wie beim Erzeugercode auf dem Ei „DE“. Die Packstellenummer dient den zuständigen Kontrollbehörden zur Rückverfolgbarkeit der Eier.

Die neue Packstellenummer hat folgendes Aussehen:

Beispiel: **DE-011234** (alt: 201-1234)

- Das „DE“ ersetzt die bisherige Kennung „2“ für Deutschland.
- Die ersten beiden Stellen der Ziffernfolge (im Beispiel „01“) stehen für das jeweilige Bundesland, in dem sich die Packstelle befindet. Die Bundesländer haben die gleiche Kennung wie beim Erzeugercode (siehe Seite 6).
- Die dritte bis sechste Stelle der Ziffernfolge (im Beispiel „1234“) ist die laufende Nummer der Packstelle im jeweiligen Bundesland.

Drittlandsregelung

Seit dem 1. Januar 2004 sind auch alle aus Drittstaaten importierten Eier der Güteklasse A **obligatorisch** mit einem **Erzeugercode** mit Angaben zur Haltungsform und Herkunft zu stempeln. Sofern die Drittstaaten keine den EU vergleichbaren Haltungsanforderungen haben, müssen sie mit der Angabe „Nicht-EU-Norm“ und dem Herkunftsland gekennzeichnet werden. Die Eier sind bereits im Exportland zu stempeln. Im Übrigen gelten die allgemein gültigen Kennzeichnungsregeln auch für Importeier.